

**Kurztitel**

Kehrtarif

**Kundmachungsorgan**

LGBI Nr 81/2007

**§/Artikel/Anlage**

§ 3

**Inkrafttretensdatum**

07.11.2007

**Text****§ 3**

(1) Bei Anwendung der Tarifpost 1 gelten:

1. die Tarifsätze der Tarifgruppe A für geschlossene verbaute Ortschaften mit mindestens 40 Kehrobjecten sowie für Kehrobjecte, die nicht weiter als 100 m Wegstrecke vom nächstgelegenen Kehrobject dieser geschlossenen verbauten Ortschaft entfernt sind;
2. die Tarifsätze der Tarifgruppe B für alle Kehrobjecte, die nicht der Tarifgruppe A zuzuordnen sind.

(2) Als Geschoß im Sinn des Tarifes gilt jedes bewohnte oder unbewohnte Stockwerk, das Keller- und das Dachgeschoß, soweit der Rauch-, Gas- oder Dunstfang durch dieses Stockwerk oder Geschoß führt. Beträgt die Rauch- bzw Gasfanglänge zwischen dem Dachgeschoßfußboden und der Fangmündung mehr als drei Meter, ist die Anrechnung einer weiteren Geschoßgebühr zulässig. Überhöhte Rauch- oder Gasfangköpfe (zB bei Flachdächern) sowie freistehende Fänge können je volle drei Meter als Geschoß gerechnet werden.